

Mattersburg, 30.11.2009

Schulärztereferat-Tätigkeitsbericht 2009

Meine Tätigkeit umfasste die Teilnahme an verschiedenen Besprechungen und Veranstaltungen im Burgenland, Wien, NÖ und Salzburg. Aufgrund offener Fragen stelle ich nachfolgend die Situation dar:

Bei der Tätigkeit als Schulärztereferentin sind 2 Bereiche zu unterscheiden:

1. Bundesschulbereich
2. Pflichtschulbereich

Dienstgeber ist der jeweilige Schulerhalter, also einerseits der Bund, andererseits die Gemeinde. Sowohl der Umfang, als auch die Honorierung der Tätigkeit unterscheiden sich je nach Dienstgeber. Aufsichtsbehörde in beiden Bereichen ist der Landesschularzt im burgenländischen Landesschulrat in der Person von Herrn Dr. Michael Heinrich, welcher sich um Schulgesundheitsförderung und Impfwesen in Zusammenarbeit mit der Landessanitätsdirektion sehr bemüht hat und in den letzten Jahren viel erreicht hat. So ist z.B. die Durchimpfungsrate im Burgenland wesentlich höher als in anderen Bundesländern, auch Gesundheitsdaten wie Adipositas, etc. haben sich im Vergleich zum übrigen Österreich verbessert.

Probleme ergeben sich durch unzureichende Honorierung der Schulärzte im Pflichtschulbereich, wo die GemeindeärztInnen unterschiedlich große Schulen (z.B. in manchen Gemeinden Volks- und Hauptschulen, in anderen nur wenige Schüler einer kleinen Volksschule) für das gleiche Honorar zu betreuen haben. Durch die „Neue Mittelschule“ erhöht sich die Schülerzahl in manchen Orten noch beträchtlich. Die Schwierigkeit, Gemeindefachstellen nachzubeseetzen, hängt nicht zuletzt damit zusammen.

Ein weiteres Problem ist die gesetzliche Grundlage für die schulärztliche Tätigkeit im Schulunterrichtsgesetz. Der Schularzt(in) ist verpflichtet, eine Beratung der Lehrer über den Gesundheitszustand der Schüler durchzuführen, die Daten der Untersuchungen unterliegen allerdings dem Datenschutz, und es ist von den Juristen des BMUKK nicht geklärt, wie und wie weit (anonymisiert?) diese Daten an den Dienstgeber weitergeleitet bzw. für Statistiken verwertet werden dürfen. An einer Neufassung des §66SchuUG wird gearbeitet.

Der Schulärztliche Dienst war früher ein eigenes Referat im BMUKK. Seit einigen Jahren ist dieses Referat bereits eingespart, die Vertretung besteht aus einer Person (Fr. Dr. Wilkens). Sie war bis heuer Teil der Abteilung „Bewegung und Sport“ und sollte heuer nach der Pensionierung des Leiters Dr. Redl der Abteilung Schulpsychologie unterstellt werden. Aus standespolitischen Überlegungen heraus protestierten die SÄ-ReferentInnen der Landesärztekammern dagegen. Der schulärztliche Dienst gehört nun zur Rechtssektion III/11

– allgemeine Rechtsangelegenheiten, während die Gesundheitsförderung zur Abteilung Schulpsychologie gehört (Gesundheitsförderung im Sinne von seelischer Gesundheit; für Gewaltprävention stehen z.B. große Budgetmittel zur Verfügung).

Die Zuständigkeit zweier Ministerien (Gesundheit und BMUKK), mehrerer Referate innerhalb eines Ministeriums und unterschiedliche Rechtsträger auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erschwert sinnvolle Projekte und eine gleichwertige Arbeit in allen Schultypen.

Die Diskussion um die Neugestaltung des Gemeindesaniätswesens und die damit verbundene schulärztliche Tätigkeit im Pflichtschulbereich könnte dazu genutzt werden, die Kompetenzen Land (Landesschulrat, Landessaniättsdirektion) und Gemeinde neu zu überdenken.

Dr. Antonia Forstik

SÄ-Referentin der ÄK für Bgld